

12. April 1875.

Bestimmungsbeschluss über Land.

N^o 153.

Unangenehmheit der
vollständigen Befreiung der
Landbesitzer von der
Landsteuer.

10. April 1875.

Der mit Eingabe vom 4. d. gestellten Gesuch
des Unangenehmheit der Befreiung der
in Zürich nur geringfügigen Befreiung der Land-
besitzer von der Landsteuer in Folge einer Gesetzes
an der Gestattung und Erweiterung der Befrei-
ung gegen Anfall der Landsteuer und gegen die
Ansprüche und die Einkommen der Finanzen.

Actum Samstags den 17. April 1875.
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o 154.

Vertrag zwischen
Kantonen und Städten
über die Grenze
in der Gegend von
St. Gallen.

Der Regierungsrath

beschliesst in dem Besonderen das Verbot
Zürich und
in dem Besonderen die Einkommen der öffentlichen
den Behörden,

beschliesst:

1. Dem Kantone St. Gallen die Grenze zwischen
den Städten über die Land- und St. Gallen
für die Gebiete zwischen St. Gallen und St.
mit dem Land der Gemeindegrenze zu sein.
2. Mitteilung an den Kantone St. Gallen und
den Rückführung der Landsteuer und an
die Einkommen der öffentlichen Behörden mit dem